

Y 6
31499





Feuer = Ordnung

für

die Gesamtstadt Halle.



Halle 1851.

Druck von Otto Hendel.



Handwritten text, likely a title or author name, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely a date or number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or number, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Tit. I. Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1.

Jeder Bürger und Einwohner der Stadt Halle ist schuldig, beim Gebrauch des Feuers und Lichts nicht nur selbst die größte Vorsicht anzuwenden, damit kein Feuerschade entstehe, sondern auch seine Angehörigen, seine Gehülfen und Dienstboten anzuhalten, daß eine gleiche Vorsicht von ihnen beobachtet werde.

Vorsicht mit Feuer und Licht überhaupt.

Insbefondere muß des Abends vor dem Schlafengehen in den Ofenlöchern, auf dem Feuerherde, oder wo sonst Feuer und Licht gehalten worden, nachgesehen werden, daß das Feuer gelöscht und Alles sicher verwahrt ist.

Kinder dürfen in von Innen geheizten Zimmern oder beim Lichte nicht allein gelassen, oder wohl gar eingeschlossen werden.

Niemandem ist es ferner erlaubt, in Ställe, auf Dachböden und an andere Orte, wo leicht durch Licht Schade verursacht werden könnte, mit brennenden Lichtern, Lampen oder Wachsstöcken zu gehen, sondern er muß sich zu diesem Behufe einer wohlverwahrten Laterne bedienen.

Den Gastwirthen und den Vieh haltenden Einwohnern wird es zur Pflicht gemacht, wohlverwahrte Stall-Laternen zu halten, und müssen die Gast- und Schenkwirthe wenn die Gäste weggegangen sind, nachsehen, ob Feuer und Licht gehörig gelöscht worden.

Den Hausbesitzern wird zur Verminderung und Abwendung der Feuersgefahren dringend empfohlen, sich bewährte, sogenannte Löschwische anzuschaffen. Diese bestehen aus einem gewöhnlichen Reisbesen, der mit Packtuch faltig überzogen ist und an einer 10 bis 12 Fuß langen Stange mit Draht oder Nägeln befestiget wird. Diese Wische werden vor dem jedesmaligen Gebrauch in Wasser getaucht und leisten besonders beim Ausbruch eines Brandes und zur Dämpfung des Fluges die trefflichsten Dienste. Wenige Leute können damit ein großes Dach beschützen, auch das Feuer von den Wänden und Decken abfegen.

§. 2.

Das Klopfen, Brechen und andere Bearbeiten des Flachses und des Hanfes in Häusern, Scheunen und Schuppen, sowie das Dreschen, Heuabladen und Futter schneiden darf weder bei Licht noch bei der Laterne vorgenommen werden.

Vorsicht bei feuergefährlichen Arbeiten und mit feuergefährlichen Sachen.

Zündhölzer dürfen bei Nacht gar nicht gefertigt werden. Ferner sollen Nachts weder in den gewöhnlichen Küchen noch in Stuben Fackeln gemacht, Wagenschmiere, Firniß oder Farbe, Schwefel, Del, Terpentin, Buchdruckerfarbe und andere dergleichen leicht brennende Materialien gesotten und zubereitet werden. Dergleichen Arbeiten, sofern sie nicht im Freien außerhalb der Stadt gefertigt werden können, müssen in feuerfesten Küchen oder Laboratorien vorgenommen werden, welche zuvor von der Polizeibehörde ausdrücklich als hierzu tüchtig anerkannt worden sind.

S. §. 8.

Das Pichen der Fässer sowie das Ausbrennen der neuen Gefäße soll nicht in Höfen, oder an solchen Orten, wo das Feuer Holz oder andere brennbare Gegenstände ergreifen kann, sondern auf freien Plätzen vorgenommen, bei starkem Winde aber gänzlich unterlassen werden. Das Ausbrennen von Ofenröhren oder Stücken kann an den dazu bestimmten und öffentlich bezeichneten Orten geschehen.

Niemand darf mehr als zwei Pfund Schießpulver in seinem Hause behalten. Das Pulver muß sorgfältig aufbewahrt werden. Größere Vorräthe sind außerhalb der Stadt niederzulegen und ist die Stelle der Aufbewahrung der Ortspolizei-Behörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Die mit Schießpulver oder dergleichen explosiven Gegenständen handelnden Kaufleute, dürfen im Hause befindliche Vorräthe nur an denen, der Polizei-Behörde bezeichneten und von ihr genehmigten Orten aufbewahren. Kaufleute, welche dergleichen Handel neu beginnen wollen, müssen zuvor die Bestimmung eines solchen Ortes beantragen.

Das Bereiten von Feuerwerken zum Verkauf, oder das Abbrennen von Feuerwerken gegen Entgelt darf nur von Personen geschehen, welche nach vorgängiger Prüfung dazu besonders concessionirt sind.

§. 3.

Pflichten der Handwerker, welche in Holz arbeiten.

Orgelbauer, Instrumentenmacher, Böttcher, Tischler, Wagner, Drechsler, Zimmerleute, wie alle übrigen Holzarbeiter, müssen ganz besonders sorgfältig mit Feuer und Licht umgehen und Abends die Werkstätten untersuchen, ob jede Feuerzgefahr darin beseitigt sei.

§. 4.

Verbotenes Schießen, Feuerwerke und Fackelzüge betreffend.

Mit Bezug auf die §§. 105, 106 und 109. der neuen Straßen-Polizei-Ordnung für die Gesamtstadt Halle, ist das Schießen auf öffentlichen Plätzen und in den Straßen, oder aus den Häusern, gänzlich untersagt.

Zum Abbrennen von Feuerwerken und zur Abhaltung von Fackelzügen muß in jedem einzelnen Falle die ausdrückliche Erlaubniß des Magistrats eingeholt werden, nach deren Ertheilung die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln sorgfältig zu beobachten sind.

§. 5.

Verbotenes Tabackrauchen.

Niemand darf in der Nähe von Scheunen, Stallungen, auf den Böden, in den Schlafstellen, bei Dachreparaturen und an andern Orten, wo feuerfangende Materialien sich befinden, Taback rauchen, Cigarren oder Pfeifen anzünden oder brennend mit sich führen, Tabackspfeifen selbst dann nicht, wenn der Kopf mit einem Deckel versehen wäre.

Gleichmäßig ist das Tabackrauchen in dem Gehöfte des Königl. Haupt-Steuer-Amtes nebst dazu gehörigen Expeditionen, in dem Schauspielhause und auf dem Rathhause, untersagt.

§. 6.

Torf und Steinkohlen-Afche muß mit Wasser ausgegossen und, sobald sie völlig erkaltet ist, keinesweges in die Düngergruben, sondern in von den Gebäuden möglichst entfernte, mit feuersichern Decken versehene Afchengruben geschüttet werden. Diese Gruben müssen, noch ehe sie ganz voll sind, ausgeräumt werden. In Ermangelung von Afchengruben ist es zulässig, statt derselben eiserne Dämpfer, in verhältnißmäßiger Größe zu den vorhandenen Feuerungen aufzustellen und zu benutzen.

Noch warme Holzafche darf nur in irdenen oder metallenen, und niemals in hölzernen Gefäßen, auch nicht auf Böden und in Kammern, sondern nur an völlig feuersichern Orten aufbewahrt werden.

Ferner ist es nicht erlaubt, Kohlen anders, als in von Feuerungen entfernten Ställen und Räumen vorrätzig zu halten.

In Küchen und Brauhäusern darf kein großer Vorrath von Brennmaterialien, sondern höchstens nur der jedesmalige Tagesbedarf, aufgelagert werden, und zwar in angemessener Entfernung von den Feueranlagen.

Vorräthe an Stroh, Heu und Häcksel, deren ein Einwohner zum sofortigen Gebrauche nicht nöthig hat, dürfen von ihm in seiner Wohnung nicht aufgelagert, oder auf Böden, wo Schornsteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommt, verwahrt werden. Diese Gegenstände sind vielmehr in Ställe oder auf Heuböden zu schaffen.

Den Seilern, Kaufleuten und andern betreffenden Personen ist nur gestattet: Werg, Hanf und Flachs in Bodenkammern unverpackt aufzubewahren, in denen die etwa durchgehenden Schornsteine mit drei Fuß hohen, von dem Schornsteine drei Fuß abstehenden Bretterverschlügen umgeben sind, welche das erwähnte Material von dem Schornsteine entfernt halten.

In diesen Kammern selbst darf nie, in andern Bodenräumen aber nur bei Tage gearbeitet werden.

Die Aufbewahrung der Vorräthe von Schwefel, Zündhölzern, Pech, Harzen und andern feuergefährlichen Gegenständen ist nur in feuerfesten Gewölben, Kellern oder andern von der Polizei genehmigten Orten gestattet.

§. 7.

Alle Pulver-Transporte, welche sich der Stadt nähern, müssen vorher der Polizeibehörde angezeigt und zur Warnung für Jedermann mit einer schwarzen Fahne versehen werden. In der Regel sind solche um die Stadt zu führen, ist dies aber nicht zu bewerkstelligen, so muß

- a) sogleich in allen den an der betreffenden Straße belegenen Schmiede- und Bäcker-Werkstätten das Arbeiten sofort eingestellt, auch nach Umständen das in denselben befindliche Feuer ohne Anstand ausgelöscht werden.
- b) Jeder Wagen, welcher sich in der Nähe des Pulverwagens befindet, muß demselben ausweichen und so lange stille stehen bis der Pulverwagen vorbei ist.
- c) Das Tabackrauchen in der Nähe desselben, also auch in der Hausthür, ist nicht gestattet.

Die Aufbe-
wahrung
der Torf-
und Stein-
kohlen-
Afche und
sonstiger
feuergefähr-
licher Ge-
genstände.

Vorsicht bei
Pulver-
Transport-
ten.

- d) Schmiede dürfen niemals eine Reparatur an einem beladenen Pulverwagen vornehmen, bevor derselbe abgeladen worden, und müssen die etwa zu beschlagenden Pferde jedesmal ausgespannt werden.
- e) Ein Pulverwagen darf nicht im Orte selbst halten, sondern erst wenn er 500 Schritt von demselben und auch hinreichend von allen einzelnen Wohnungen entfernt ist.
- f) Wenn ein Pulverschiff passirt, muß auf denjenigen Schiffen, wo es vorüberfährt, alles Feuer gelöscht, das Tabakrauchen eingestellt und auch am Ufer jedes Feuer sofort ausgemacht werden.

§. 8.

Erbauung
neuer Häu-
ser, Errich-
tung neuer
oder Verän-
derung alter
Feueranla-
gen; Ge-
werbsbe-
trieb, mit
welchem
vorzugsweise
Feuergefahr
verknüpft
ist.

Was bei Errichtung neuer Gebäude und Feueranlagen oder deren Herstellung zu beachten, ist in der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Halle vom 22. October 1844. §. 69. seqq. vorgeschrieben. Dagegen wird hier besonders angeordnet, daß die Absicht der Eröffnung eines neuen, oder der Verlegung eines schon bis dahin betriebenen Gewerbes oder Geschäftes, mit welchem mehrere Feuergefährlichkeit verbunden ist, als das Seilergewerbe, die Bereitung von Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. zuvor der polizeilichen Behörde angezeigt werden muß, damit solche prüfen könne, ob die Vertlichkeit gehörige Sicherheit darbiete. Das Nämliche gilt von Niederlagen feuergefährlicher Borräthe.

§. 9.

Die in der Stadt vorhandenen Scheunen sollen wohlverwahrt und neue Scheunen da nur wieder aufgeführt werden, wo bereits solche gestanden haben. Dagegen darf vom Jahre 1852 ab keine Scheune als solche wieder erneuert oder benutzt werden, wenn selbige in den zuletzt vorangegangenen fünfzehn Jahren gar nicht als Scheune benutzt worden ist. Neue Scheunen müssen stets massiv resp. von starker Mauerwand ausgeführt, mit Brandgiebeln und massiven Gesimsen versehen werden. Haupt-Reparaturen an noch vorhandenen Scheunen von Fachwerk dürfen nur massiv bewerkstelligt werden. Die Polizeibehörde entscheidet bei jedem derartigen Falle, in wieweit der Massivbau in Anwendung gebracht werden muß.

§. 10.

Die Hauswirthe haben ihre Feuer-Anlagen, Mauern und Schornsteine besonders auf den Dachböden häufig zu untersuchen und für sofortige Ausbesserung jeder Schadhaftheit zu sorgen.

Die Polizei-Behörde wird öfter, nach Umständen jährlich, sämtliche oder nach Ermessen auch einzelne Gebäude unter Zuziehung von Sachverständigen besichtigen lassen. Findet sich hierbei, daß Feuer-Anlagen irgend einer Art fehlerhaft oder untüchtig vorhanden sind, so wird sofort die Abhülfe angeordnet und überwacht. Besonders wird jährlich oder auch öfter untersucht werden, ob bei den Tischlern, Böttchern und andern in Holz arbeitenden Handwerkern und Künstlern, ingleichen bei den Schmieden, Schlossern und den übrigen Feuerarbeitern nicht weniger bei den Seilern, Fleischern, bei den Gastwirthen u. s. w. auf den Dachböden

und in den daselbst befindlichen Kammern, vorzüglich um die Schornsteine herum, Holz, Berg, Hauf, Späne, Heu, Stroh, Kohlen und dergleichen Material herum liege, um beim Vorkommen vorschriftswidriger Auflagerung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 11.

Jeder Hauswirth ist verpflichtet, die in seinem Hause befindlichen gewöhnlichen Schornsteine öfters, und zwar die Küchenschornsteine wenigstens dreimal des Jahres, als Ostern, Michaelis und Weihnachten, wo aber stark geheizt wird, als bei Bäckern, Brantweimbrennern u. s. w. alle sechs Wochen durch den verantwortlichen Schornsteinfeger des betreffenden Bezirks kehren zu lassen.

Reinigung
der Schorn-
steine.

Das Reinigen der sogenannten russischen Schornsteine und namentlich das Ausbrennen derselben darf nur unter persönlicher Leitung des Schornsteinfeger-Meisters geschehen. Das Ausbrennen darf nur vorgenommen werden, wenn

- a) der Schornstein nicht schadhast, insbesondere nicht aufgesattelt;
- b) keine Gefahr für benachbarte Gebäude zu besorgen ist, und
- c) nur in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und so weit dies thunlich in Zeiten, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, aber nicht bei strengem Frost, anhaltender Dürre, überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren.

Von dem beabsichtigten Ausbrennen muß der Polizeiwache, dem Thürmer und den anwohnenden Nachbarn vorher Anzeige gemacht werden, wonächst die entfernter Wohnenden durch das Ausstecken einer schwarzen Fahne auf dem betreffenden Hause davon in Kenntniß gesetzt werden.

Der Schornsteinfeger erhält für das Reinigen und Ausbrennen der Schornsteine die bedingenen Löhne, deren Betrag von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kein Hauswirth oder Hausbewohner darf das Kehren der Schornsteine hindern.

Der Schornsteinfeger hat diejenigen, welche nicht zur rechten Zeit kehren lassen wollen, dem Magistrate zur Bestrafung anzuzeigen.

In wie weit der Bezirks-Schornsteinfeger für die rechtzeitige und gute Reinigung der Schornsteine verantwortlich ist, bestimmt die Instruktion desselben.

§. 12.

Der Thürmer muß sowohl bei Tage als auch zur Nachtzeit entweder in eigener Person, oder durch einen seiner Gehülfen Wache halten, sich bei dem in jeder Viertelstunde abzuhalenden Umgang auf der Gallerie der Hausmanns-Thürme, aber auch aus den Fenstern seiner Wohnung, nach allen Gegenden der Stadt Halle und deren nahegelegenen Ortschaften umsehen, damit er sogleich jede vorhandene oder entstehende Feuergefahr wahrnehmen kann. Die Wache darf bei Strafe zu keiner Zeit unterlassen werden.

Pflichten
des Thür-
mers.

§. 13.

Um die Wachsamkeit des Thürmers kontrolliren zu können, soll dieser oder sein Stellvertreter vom Sonnen-Untergange ab bis zum Wiederaufgange derselben

viertelstündlich ein Zeichen mit dem dazu vorhandenen Horne nach den vier Stadtgegenden hin geben. Die Ausführung dieser Vorschrift wird von der Polizei = Wachtube des Rathhauses aus beobachtet.

Der Thürmer kann zwar die Wache während der ganzen Nacht hindurch nicht allein abhalten, aber doch muß er öfter in der Nacht aufstehen und nachsehen, ob die wachhabende Person ihre Pflicht erfüllt, indem er unter allen Umständen selbst und persönlich verantwortlich bleibt.

§. 14.

Bei dem Wahrnehmen verdächtiger Merkmale eines entstehenden Brandes hat der Thürmer die Sturmglocke anzuschlagen, und zwar wenn das Feuer

a) im Marienviertel, vor dem Steinthore oder auf dem Petersberge ist

Einmal, in kurzen Zwischenräumen wiederholt,

b) im Ulrichsviertel und Leipziger Vorstadt **Zwei-mal**,

c) im Moritzviertel und Stroh Hof **Drei-mal**,

d) im Nicolai viertel und der Klaussthor = Vorstadt **Vier-mal**,

e) in der Vorstadt Neumarkt **Fünf-mal**,

f) in der Vorstadt Glaucha und den Weingärten **Sechs-mal**,

und fährt damit so lange fort, bis die Unterdrückung des Feuers von ihm wahrgenommen oder amtlich zu seiner Kenntniß gebracht resp. das Stürmen polizeilich abbestellt wird.

Daneben soll der Thürmer nach der Gegend des Brandes am Tage eine rothe Fahne, bei Nacht eine Laterne auf der Gallerie der Thürme aushängen.

Das Stürmen von den übrigen Thürmen, welche mit Sturmglocken versehen sind, geschieht in der uemlichen Art wie oben angegeben, und zwar durch besonders dazu bestellte Personen, deren Berufung öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 15.

Wenn der Thürmer während eines Brandes und nicht in dessen unmittelbarer Nähe das Aufgehen eines andern Feuers gewahrt, so deutet er dies durch das Aushängen einer zweiten Fahne oder Laterne, und durch mit der Sturmglocke schnell hintereinander folgende Schläge, etwa eine halbe Minute lang an, und wechselt alsdann mit regelmäßigen Schlägen ab, je nachdem die Brände in dem einen oder andern der oben bezeichneten Stadttheile sind. Jenes Nothzeichen wird von dem Thürmer auch, jedoch nur auf Befehl der Polizeibehörde, gegeben, wenn eine Feuersbrunst so um sich greift, daß die vorhandenen Kräfte ihr nicht den erforderlichen Widerstand leisten können.

§. 16.

Feuer-Geräth-
schaften.

Die Feuergeräthschaften, als Spritzen, Sturmfässer, Feuer = Cimer u. s. w. sind von denen, welche zu ihrer Beaufsichtigung berufen, stets in brauchbarem Stande zu erhalten. Für die Instandhaltung der Spritzen haben vorzugsweise die



Spritzenmeister zu sorgen. Die Sturmfässer müssen fortwährend mit Wasser und in den Wintermonaten mit Soole angefüllt stehen. Die unbefugte Ausschöpfung der letztern oder die Benutzung der innenbefindlichen Flüssigkeit ist bei Strafe verboten.

§. 17.

Die Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften führen der Polizei-Inspector resp. Polizei-Commissair, die Feuer-Commissarien in den ihnen zugewiesenen Bezirken. Sie achten darauf, daß die qu. Geräthschaften sich stets in brauchbarem Zustande befinden, daß die Spritzen so oft als nöthig geschmiert und eingölt, auch probirt werden, die Sturmfässer gefüllt stehen, die Feuerleitern und Haken unverletzt bleiben, die Feuer-Simer in der bestimmten Anzahl vorhanden sind, und daß überhaupt dergleichen Geräthschaften nicht verliehen und zu andern Zwecken benutzt werden.

Außerdem wird wenigstens dreimal jährlich eine Spritzenprobe und jährlich eine Revision sämmtlicher Feuerlösch-Geräthschaften vorgenommen, zu welcher Abgeordnete der beiden städtischen Behörden, der Stadtbanmeister, die Bezirks-Polizei-Beamten, die Feuer-Commissarien, Spritzenmeister und Rohrführer, sowie der Unterhaltungs-Entrepreneur zugezogen werden.

Tit. II. Maßregeln bei entstandenen Feuersbrünsten.

§. 18.

Wenn in einem Hause Feuer ausbricht, sind dessen Bewohner, welche von dem Entstehen zuerst Kenntniß erhalten, verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Sofern Polizei-Beamte, Nachtwächter oder andere Personen des Nachtsverdächtiges Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch in einem Gebäude wahrnehmen, so müssen sie die Bewohner durch Klopfen oder Klingeln, jedoch ohne unzeitigen Ungeßtum, aufmerksam machen. Ist aber sichtliche Gefahr vorhanden, so müssen sie ohne Verzug Lärm machen, die Nachtwächter in ihr Horn blasen, bei den in der Nachbarschaft wohnenden Leuten anklopfen und „Feuer!“ rufen, dabei auch die Straße benennen, woselbst das Feuer brennt. Die übrigen Nachtwächter haben diesen Ruf gleichmäßig in ihren Bezirken zu verbreiten. Zugleich ist von dem Nachtwächter, der das Feuer zuerst gewahr wird, oder davon Kunde erhält, sofort der Polizeiwache und dem Thürmer Nachricht zu geben.

Die Nachbarn sind gehalten, ungesäumt nach entstandenem Feuerlärm mit Simern und sonstigen Geräthschaften zur Hülfe zu eilen, um wo möglich weitem Ausbruch des Feuers zu verhindern.

Auf der Brandstelle hat der zuerst eingetroffene Bezirks-Polizei-Beamte, bis zur Ankunft eines Feuer-Commissairs, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Ist letzterer zur Stelle, so überläßt der Bezirks-Polizeibeamte ihm die Leitung der Löschanstalten, und trifft alsdann die erforderlichen Veranstellungen für die

Pflichten der Beamten und Einwohner bei Entstehung dem Feuer.

Sicherheit der Personen und des Eigenthums, sowie für die äußere Ordnung in der Nähe des Feuers, für Abweisung des Andranges neugieriger Zuschauer, besonders Weiber und Kinder.

Ein anderer Bezirks-Polizei-Beamter hat in der Stadt Patrouillen vorzunehmen und dahin zu sehen, daß die benötigten Feuerlöschgeräthschaften aus allen Theilen der Stadt zugeführt, die Sturmfässer bespannt und mit möglichster Eile zur Feuerstelle gebracht werden.

§. 19.

Sobald Abends oder in der Nacht das Zeichen einer entstandenen Feuersbrunst gegeben wird, sind die Bewohner der Häuser in den Revieren der Umgegend des Feuers und der Hauptstraßen schuldig, brennende Lichter innerhalb in die Fenster zu setzen und zu unterhalten. Gleichzeitig sollen innerhalb der ganzen Stadt, bei dunkeln Abenden und Nächten, die Straßen-Laternen angezündet werden.

§. 20.

Die Nachbarn müssen auf dem Boden ihres Hauses bei entstandenen Feuer einen oder mehrere Eimer oder Gefäße mit Wasser bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster und Dachluken, deren Verschluss jederzeit im Stande zu erhalten ist, verschließen und vorzüglich darauf sehen, daß durch Flugfeuer in denen, zwischen den Häusern etwa befindlichen Räumen (s. g. Schlippen) kein Schade angerichtet werde. Die Bezirks-Polizeibeamten werden während des Feuers in der Nachbarschaft revidiren lassen, daß dieser Vorschrift genügt wird.

§. 21.

Pflichten
der Kirchen-
diener.

Die Kirchner und Glockenläuter müssen sich bei den Kirchen einfinden, wo Gefahr ist, sich gleich zu Anfang des Feuers auf die Kirchenböden verfügen, hier auf das Feuer wohl Acht geben, und mit Handspritzen bereit sein, um falls in das Dach der Kirche Feuer fiel, solches zeitig zu dämpfen und zu löschen.

Ist das Feuer der Kirche nahe, so sollen nebst den Kirchendienern auch die Dach- und Schieferdecker und dahin berufenen Zimmerleute über der Kirche und auf den Thürmen zum Widerstand gegen das Feuer sich bereit halten und soll ihnen durch commandirte Wasserträger mit Eimern Wasser zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber ist.

Die Vorsteher der betreffenden Kirchen-Collegien werden darauf halten, daß dergleichen Sicherheits-Maßregeln gehörig zur Ausführung kommen.

§. 22.

Pflichten
der Stadt-
Beamten.

Alle städtische Beamte haben sich bei entstehendem Feuerlärm in ihre resp. Expeditions- und Kassenzimmer zu begeben, um daselbst bei annähernder Gefahr die ihnen anvertrauten Papiere und Gelder einzupacken und in Sicherheit bringen zu lassen. Die Magistrats-Mitglieder versammeln sich auf dem Rathhause, soweit sie nicht beim Brande selbst beschäftigt sind.



§. 23.

An Feuerlöschungs-Mannschaften ist bisher kein Mangel wahrgenommen, vielmehr muß mit Dank anerkannt werden, daß sich dazu stets Personen aus allen Ständen bereitwillig eingefunden haben. Es darf erwartet werden, daß diese Hülfe in der Noth sich auch ferner finden und wie bisher durch oft unglaubliche Erfolge gekrönt werden wird.

Feuerlö-
schungs-
Mann-
schaft.

Indeß wird die Leitung der Arbeiter durch Sachverständige mehrfach zur Erleichterung, und zur einfachern und schnellen Bekämpfung des Feuers dienen; auch kann eine längere Dauer des Brandes die zuerst in Thätigkeit gebrachten Kräfte ermüden, so daß Nachhülfe und Ablösungen eintreten müssen. Daher wird die Berufung Sachverständiger und einer Reserve-Mannschaft bei jeder Feuersbrunst erforderlich. Demgemäß fungiren unter Controlle des Polizei-Departements-Rathes

- a) zwei Feuer-Commissaire, welche den Gebrauch und die Anstellung der Löschgeräthschaften, die Arbeiter sowie Alles in Bezug auf die Dämpfung des Feuers Erforderliche zu leiten haben. Sie fungiren nach Umständen gemeinschaftlich oder indem sie sich ablösen;
- b) zwei Spritzenmeister und zwei Rohrführer an jeder Spritze nach §. 24.;
- c) zwei Feuer-Assistenten, welche nach Anleitung des §. 31. für die Zufuhre des erforderlichen Wassers sorgen;
- d) der Stadt-Baumeister, welcher den Feuer-Commissariaten als Sachverständigen assistirt;
- e) ihm zur Hülfe finden sich zwei Zimmer- und zwei Maurermeister ein, welche auf drei Jahre dazu berufen werden, dann aber andere Wahlen verlangen können.

Wer von den genannten Werkmeistern zuerst und früher als der Stadtbaumeister beim Feuer erscheint, übernimmt dessen Functionen bis zu seinem Eintreffen.

- f) Außer diesen ist noch ein Ziegel- resp. Schieferdeckermeister auf der Brandstelle zu erscheinen berufen, und haben sowohl diese als die Zimmer- und Maurermeister, nach Umständen, entweder zusammen zu handeln, oder sich abzulösen.
- g) Die ad e und f genannten Meister haben ihre sämtlichen Gesellen und Arbeiter, mit Ausnahme dringender Abhaltungen, anzuweisen, sich sofort bei entstehendem Feuerlärm mit den erforderlichen Werkzeugen zur Brandstelle zu begeben und thätig einzugreifen.

Sind der Meister und Gesellen auf der Brandstelle mehr vorhanden, als nach den Umständen erforderlich, so entläßt sie der Stadtbaumeister resp. dessen Stellvertreter entweder zu den Reserve-Mannschaften oder nach Hause.

- h) Die Reserve-Mannschaften bestehen aus circa Einhundert Zimmer-, Maurer-, Dach- und Schieferdeckergefelln, die von denen beim Feuer eben nicht fungirenden Meistern dahin mit Anweisung versehen sind, bei entstehendem Feuerlärm sich in deren namhaft gemachten Wohnungen oder sonst geeignetem Lokale



mit den passenden Werkzeugen versehen, und zwar in vier Abtheilungen, zu versammeln. — Zur bessern und schnellern Benutzung dieser Reserve-Mannschaften sind deren Sammelplätze so vertheilt, daß in der Regel zwei davon in der Stadt, einer auf dem Neumarkt und einer zu Glaucha sich befinden.

Diese Reserve-Mannschaften verweilen hier unter Aufsicht der betreffenden Meister so lange, bis sie mit letzern zur Brandstelle berufen, oder bei etwanigem sogenannten blinden Feuerlärm, auf Anordnung der Bezirks-Polizei-Beamten, sofort wieder entlassen werden.

Ist die Berufung der Reserve-Mannschaften zur Brandstelle jedoch nöthig, so lösen solche mit ihren Meistern die dort sich vorfindenden Mannschaften ab, oder treten neben denselben in Thätigkeit, je nach Anordnung des Feuer-Commissairs oder des Stadtbaumeisters.

§. 24.

Bedienung
der Feuer-
spritzen

Für jede der städtischen Feuerspritzen sind zwei Spritzenmeister und zwei Rohrführer ernannt, die sich bei entstehendem Feuerlärm zu ihren Spritzen begeben und nach Umständen einander ablösen. Von vorausichtlichen Behinderungsfällen, namentlich durch Reisen oder langwierige Krankheiten, haben sie den Feuer-Commissarien jederzeit Nachricht zu geben. — Den Spritzenmeistern liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Spritzen den Anordnungen der Feuer-Commissarien gemäß in Thätigkeit gesetzt und erhalten, daß sie mit der erforderlichen Umsicht behandelt werden, daß die Arbeiter ihre Pflicht thun und nicht daran gehindert, und daß nach gelöschtem Feuer der Spritze kein Schade zugefügt wird. Zugleich haben sie darauf zu sehen, daß die Spritze stets mit der hinlänglichen Anzahl tüchtiger Leute besetzt ist, und letztere nach Umständen ergänzt resp. abgelöst werden.

Die Spritzen der Francischen Stiftungen, des Königl. Thalamts und der Königl. Saline werden durch die Anordnung der gedachten Behörden, mit der dazu gehörigen Mannschaft versehen, an den Ort des Feuers gesendet; jedoch sind die dabei angestellten Mannschaften sowie die Führer der etwa beim Feuer thätigen Spritzen der umliegenden Ortschaften verbunden, den Anordnungen des Feuer-Commissairs der Stadt und den übrigen Feuer-Beamten Folge zu leisten.

§. 25.

Behand-
lung der bei
dem Feuer
angestellten
Mannschaf-
ten.

Die bei dem Feuer gegenwärtigen Anordner werden sich bemühen, Diejenigen, welche arbeiten und löschen helfen, durch gütliches und ernstes Zureden zur Arbeit aufzumuntern, jedoch so, daß sie nicht verdrießlich gemacht, oder gar von der Hülfe und Arbeit abgeschreckt werden.

Aber die Anordner werden auch darauf halten, daß den Arbeitern nicht geistige Getränke im Uebermaß gereicht werden, sei es aus Gutmeinen oder gegen Bezahlung, da deren Genuß leicht zu Unordnungen und Streitigkeiten führt.

§. 26.

Wenn eine Abtheilung bewaffneter Macht zur Brandstelle beordert wird, um gerettete Gegenstände zu sichern, den Andrang müßiger Zuschauer abzuwehren, das

Aufahren der Spritzen und Sturmfässer zu erleichtern, so hat der Polizei-Departementsrath, Polizei-Inspector oder auch der Feuer-Commissair sich mit dem Commandeur des Detachements wegen Aufstellung und Verwendung der Soldaten zu vernehmen.

§. 27.

Die in §. 23. sub. lit. a bis f gedachten Unordner tragen zur bessern Erkennung eine weiße Binde um den Arm, auf welcher eine rothe Rosette aufgeheftet ist. Den beiden Feuer-Commissarien wird überlassen, zugleich eine weiße Binde über die Schulter zu tragen.

Abzeichen der beim Feuer amtlich Beschäftigten.

§. 28.

Die Schornsteinfegermeister müssen mit ihren Leuten bei jedem Feuer erscheinen, in dem brennenden Hause selbst alle nach ihrem Geschäft dienliche Hülfe leisten, auch in den benachbarten Häusern untersuchen, ob leicht feuerfangende Gegenstände in den Schornsteinen befindlich sind und solchergestalt dieselben, mit Zuziehung der Eigenthümer, sogleich herausnehmen lassen, zugleich aber auch darauf sehen, daß alle Unordnungen dabei vermieden werden.

Pflichten der Schornsteinfegermeister.

§. 29.

Der über die Wasserkunst bestellte Röhrenmeister besorgt, daß während des Brandes das Wasser ganz allein in der Gegend, wo das Feuer ist, theils in den öffentlichen Röhrenkasten theils in den Privathäusern wo die Röhren hingehen, auslaufe, damit hinlänglich Wasser zugetragen und zugeführt werden kann.

Sorge für Röhrenwasser.

Alle Hausbesitzer, welche Röhrenwasser in ihrem Gehöfte haben, müssen die Benutzung desselben zu den Lösungsarbeiten unweigerlich gestatten.

§. 30.

Im Winter bei hartem Frost muß bei ausgebrochenem Feuer in einigen Häusern, die nicht weit vom Brandorte liegen, vorzüglich in Brauhäusern, Branntweimbrennereien und bei den Brodbäckern, warmes Wasser gemacht und bereit gehalten werden um, wenn es erforderlich sein sollte, dasselbe unter das Wasser in den Spritzen zu mischen und dadurch das Einfrieren verhindern zu können.

Sorge für warmes Wasser.

Hauptsächlich ist es nöthig, daß bei großer Kälte gleich im Anfange, ehe die Spritze gebraucht wird, warmes Wasser hineingegossen wird.

§. 31.

Die vorhandenen Sturmfässer, welche sämmtlich gefüllt sind, werden bei einem entstehenden Feuer, wie bisher, durch die bereitwillige Hülfe der Pferde haltenden Einwohner, an die Brandstelle gefahren, und nachdem dieselben all dort geleert worden, sofort wieder an die Schöpforte zurückgebracht, um von Neuem gefüllt und angefahren zu werden.

Aufstellung der Sturmfässer.

Zur Regelung und gehörigen Beaufsichtigung der Auf- und Abfahrt der Sturmfässer sind zwei Feuer-Assistenten bestellt, die für ihre unbehinderte Fahrtstraße zu sorgen und die Knechte mit der nöthigen Anweisung zu versehen haben.



Es wird erwartet, daß die betreffenden Einwohner ihre Pferde jederzeit zur Brandstelle senden, woselbst darüber durch die Feuer-Assistenten eine Controlle geführt werden wird, um bei einer längern Dauer des Brandes, zur Ablösung der bereits Vorhandenen, eine Requisition derjenigen Pferde zu veranlassen, welche noch nicht auf der Brandstelle in Thätigkeit waren.

In sofern bei einem Brande, wider Erwarten, die freiwillig gestellten Pferde nicht ausreichen, oder die vorgedachte Ablösung der bereits in Thätigkeit gewesenen Pferde eintreten sollte, ist jeder Pferde haltende Einwohner verpflichtet, auf Requisition der Polizeibehörde seine disponibeln Pferde zu stellen, und darf sich dabei eine Nachlässigkeit, oder Widersetzlichkeit; bei Strafe, nicht zu Schulden kommen lassen.

Lit. III. Was nach gedämpftem Feuer zu beobachten ist.

§. 32.

Wenn ein Feuer gelöscht ist, so müssen unter Anweisung des Feuer-Commissairs, Wächter bestellt werden, welche sofort das Nöthige veranlassen, wenn das Feuer wieder aufgehen sollte.

Es müssen auch einige Zimmerleute und Maurer angewiesen werden, auf solchen unvermutheten Fall, je nach der Größe des Brandes, entweder zur Stelle zu bleiben oder zur schleunigen Rettung bei der Hand zu sein.

Die Baugewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen lassen, bevor solches der Feuer-Commissair gestattet hat.

§. 33.

Die Feuer-Commissaire haben nach gedämpftem Feuer, mit Hülfe des Stadtbaumeisters und der ad 23.^e gedachten Werkmeister, die Sturmfässer, öffentlichen Brunnen, Feuerleitern, Feuerhaken, Feuereimer zu revidiren und die Spritzen durch die betreffenden Spritzenmeister revidiren zu lassen. Wenn hierbei Schadhafigkeiten gefunden werden, so ist dem Magistrate sofort Anzeige zu machen.

Die Spritzenmeister müssen auch dafür sorgen, daß die Spritzen wieder zurückgeschafft und gereinigt werden.

§. 34.

Alle Personen, welche beim Feuer angestellt gewesen, bringen ihre Wahrnehmungen über Pflichtversäumnisse, Vernachlässigungen u. c., welche sie in ihren Kreisen gemacht haben, beim Polizeirathe oder dem Magistrate zur Anzeige, welcher das Weitere veranlassen wird.

Eben so müssen die mit der Aufsicht beauftragten Personen Säumige oder Nichterschienene, sowie auch diejenigen, welche vor andern bei der Rettung sich ausgezeichnet haben, anzeigen, damit dieserhalb das Nöthige verfügt werden kann.

Sollte sonst Jemand in einer oder der andern Beziehung Mängel bei der Feuerlösch-Anstalt bemerkt oder gefunden haben, so wolle er solches anzeigen, damit dem Befinden nach Rücksicht darauf genommen werden kann.



Tit. IV. Entschädigungen, Belohnungen und Strafen.

§. 35.

Die bei dem Feuer erforderlichen Kosten, in soweit solche nicht einem Dritten rechtlich zur Last fallen, werden aus der Kämmerer-Casse bestritten. Namentlich erhält derjenige, welcher zuerst ein Feuer in der Stadt entdeckt und es kund macht, nach Umständen **zwei bis vier** Thaler,

der Geschirrführer der ersten Spritze **vier** Thaler,
 " " zweiten Spritze **drei** Thaler,
 " " dritten Spritze **zwei** Thaler,
 " " vierten Spritze **einen** Thaler ;

der Führer des ersten Sturmfaßes **zwei** Thaler,
 " des zweiten Sturmfaßes **einen** Thaler **funfzehn**
 Silber Groschen,
 " des dritten Sturmfaßes **einen** Thaler
 und des vierten Sturmfaßes **funfzehn** Silber Groschen
 als Belohnung.

Diejenigen Rohrführer und Andere, welche sich beim Löschen nach dem Berichte des Feuer-Commissairs ganz vorzüglich ausgezeichnet haben, sollen nach dem Ermessen der städtischen Behörde eine Belohnung von **einem bis zehn** Thalern erhalten. Wer bei solcher Arbeit zu Schaden kommt, soll die Kosten zu seiner Kur und Unterhaltung, in sofern er solcher bedürftig, gleichfalls aus gedachter Casse erhalten. Auch soll für die Hinterlassenen der hierdurch zu Tode gekommenen, vermögenslosen Individuen gesorgt, und endlich aller erweisliche Schade denjenigen vergütet werden, welche bei dem Feuerlöschen, Transport der Spritzen, sowie der übrigen Feuergeräthschaften, Verlust an Vieh, Schiff und Geschirr u. erlitten haben.

§. 36

Uebertretungen der in dieser Feuer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis 50 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, insofern bei der Uebertretung nicht gleichzeitig ein nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1850 mit härterer Strafe zu belegendes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Tit. V. Vom Feuer außerhalb der Stadt.

§. 37.

Ist ein auswärtiges Feuer im Umkreise einer Meile von Halle, so werden die beiden sogenannten Land-Feuer-Spritzen und ein Leiterwagen mit der gehörigen Mannschaft versehen, dorthin gesandt.

Für die Bespannung hierzu wird Seitens der städtischen Behörde gesorgt.



Die Spritzenmeister und die Mannschaften werden hierzu besonders berufen und bleiben ein Jahr lang verpflichtet.

Die Spritzenmeister und die Mannschaften sind der anordnenden Behörde oder Personen des gefährdeten Orts untergeordnet, müssen deren Anweisungen Folge leisten und dürfen weder allein noch mit den Spritzen die Brandstätte eher verlassen, als bis sie von der gedachten Behörde dazu die Erlaubniß erhalten haben. Bei ihrem Wiedereintreffen in Halle haben die Spritzenmeister diejenigen Mannschaften dem Magistrate namhaft zu machen, welche sich eine Dienstvernachlässigung haben zu Schulden kommen lassen, sowie diejenigen, welche sich vortheilhaft im Dienste ausgezeichnet haben, damit Erstere zur polizeilichen Untersuchung gezogen und Letztere nach Befinden belohnt werden können.

Die Spritzenmeister sorgen bei der Rückkunft dafür, daß die Spritzen wieder an Ort und Stelle gebracht und gereinigt, etwaige Schadhastigkeiten aber sofort zur Kenntniß des Polizei-Inspectors gebracht werden.

Halle, den 1. Juli 1851.

Der Magistrat.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Yb 3149
AK

ULB Halle

3

003 310 647





Feuer = Ordnung

für

die Gesamtstadt Halle.



Halle 1851.

Druck von Otto Hendel.

